

## **Neufassung Satzung Kammerchor Emmendingen e.V.**

Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. August 2024

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kammerchor Emmendingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR 260 451 eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Chormusik. Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben auf musikalische Veranstaltungen vor.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Fall, dass Mitglieder des Vereins professionelle Leistungen oder Lieferungen erbringen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der/die Chorleiter/In in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Antragsteller/In hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für aktive Mitglieder ist 4 Wochen vor Quartalsende. Die Kündigungsfrist für passive Mitglieder ist 4 Wochen vor Jahresende.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder der Pflicht, die Beiträge und/oder Umlagen zu zahlen, nicht nachkommt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Aussprache mit dem Mitglied. Dem/der Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ehrenmitgliedschaft: Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies geschieht durch Wahl in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die

Ehrenmitglieder haben – bei Ausscheiden aus dem aktiven Chorgesang - alle Rechte der passiven Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit und erhalten kostenlosen Eintritt in die Konzerte des Kammerchors.

- (9) Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender: 1. Vorsitzende, die zwei Amtsperioden zum Wohle des Kammerchors tätig waren, oder eine Amtsperiode als 1. Vorsitzende/r und darüber hinaus mindestens eine Amtsperiode als 2. Vorsitzende/r, werden zu Ehrenvorsitzenden ernannt. Dies geschieht durch Wahl in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie haben – bei Ausscheiden aus dem aktiven Chorgesang - alle Rechte der passiven Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit und erhalten kostenlosen Eintritt in die Konzerte des Kammerchors.

#### **§4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Finanzierung durch Beitrag und/oder Umlage pünktlich zu leisten.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Über Nachlass oder Freistellung von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### **§5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der geschäftsführende Vorstand

#### **§6**

#### **Die Mitgliederversammlung**

##### **1. Einberufung:**

- (a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (b) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Auch hier sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (c) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (d) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

##### **2. Aufgaben:**

- (a) Genehmigung des Protokolls der Versammlung aus dem Vorjahr
- (b) Jahresbericht durch den Vorstand und Bericht über zukünftige Aktivitäten. Bericht des Vorstands und des/der Chorleiters/In
- (c) Kassenbericht des vergangenen Jahres
- (d) Bericht der Kassenprüfer

- (e) Aussprache und Entlastung der/des Schatzmeisters/In und des Vorstands
- (f) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands (alle zwei Jahre)
- (g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- (h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, der Umlage und der Finanzierungsordnung
- (i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung
- (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (l) Wahl des/der Chorleiters/In

### **3. Beschlussfassung:**

- (a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist.
- (b) Jedes aktive sowie passive Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzende/r haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (c) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt auf Verlangen geheim, ansonsten durch Zuruf/Handzeichen.
- (d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. (Ausnahme §11, 1)
- (e) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (f) Bei Abwesenheit kann nur gewählt werden, wer seine Kandidatur und Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich angekündigt und erklärt hat.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - (a) Der/dem 1. Vorsitzenden
  - (b) Der/dem 2. Vorsitzenden
  - (c) Der/dem Schatzmeister/In
  - (d) Der/dem Schriftführer/In
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende oder jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Vorstand bestellt den/die Chorleiter/in nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Wahl der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die den Verein beraten oder einen Beitrag zum Wohle des Vereins und dessen Ziele leisten möchten, zu den Sitzungen einzuladen. Diese Personen, Beirat genannt, sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Ein Vorstandsamt endet, wenn sein/e Inhaber/In aus dem Verein ausscheidet.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende(n).

**§8**  
**Niederschrift von Beschlüssen**

- (1) Über die gefassten Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Das jeweilige Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der Protokollführer/In zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

**§9**  
**Chorleiter/in**

- (1) Der/die Chorleiter/In wählt nach Absprache mit dem Vorstand die Stücke aus.
- (2) Er/sie bestimmt mit dem Vorstand die Aufführungstermine.
- (3) Über das Engagement von Vokalsolisten und Instrumentalisten entscheidet der/die Chorleiter/In im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (4) Der/die Chorleiter/In leitet die Proben und Aufführungen und kann dabei Aufgaben delegieren. Die damit verbundenen Kosten sind in einem Vertrag zwischen Chor und Chorleiter festzuhalten
- (5) Der/die Chorleiter/In ist beratendes Mitglied des Vorstands.

**§10**  
**Vereinsfinanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Konzerteinnahmen, Spenden, Sponsoring und Zuschüssen.

**§11**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Chormusik.

**§12**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Emmendingen.